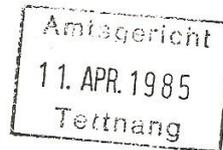


Schachclub Tettngang e.V.

Tettngang, den. 9. 4. 1985

An das Amtsgericht
- Registergericht -
7992 Tettngang



GRI 531185

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

Die Mitgliederversammlung vom 29.3.85 hat die Änderung der Paragraphen §§ 1,2,15 wie folgt beschlossen:

§1

Der Schachclub Tettngang wurde am 28. September 1973 in Tettngang, im Cafe Angelika, gegründet.

Der Verein führt den Namen "Schachclub Tettngang e.V." und hat seinen Sitz in Tettngang. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tettngang eingetragen.

Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.

Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbands Württemberg e.V.. Der Verein strebt die ständige Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) an und anerkennt für sich und seine Mitglieder als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.

§2

Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
~~Keine Person darf durch Ausgaben,~~

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§15

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Alle Mitglieder über 14 Jahre sind teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse sind gefaßt, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür entschieden haben.

Gleichzeitig wird angemeldet, daß in der Mitgliederversammlung vom 11.11.83 der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende neugewählt wurden. Neuer Vorsitzender ist Herr Manfred Brandys, kaufm. Angestellter, Neuhäusle 14. Neuer stv. Vorsitzender ist Herr Thomas Natterer, Lehrer, Tettang, den 09. April 1985 Obereisenbach.

B. Brall

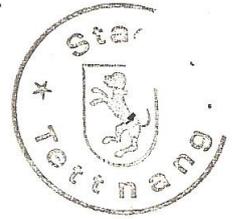
M. Brandys

Th. Natterer

Paul Schmidt

Alexander Frey

Manfred Brandys



UNTERSCHRIFTSBEGLAUBIGUNG

Vorstehende, vor mir anerkannte Unterschriften von Herrn Berthold Broll, Manfred Brandys, Thomas Natterer und Armin Frieling, alle wohnhaft in Tett nang, welche mir sämtlich persönlich bekannt sind, beglaubige ich hiemit öffentlich.

Tett nang, den 09. April 1985



Armin Frieling
G ü n t h ö r
stv. Ratschreiber

Geb.Verz. Nr. 13/I 1985

Begehrte
Abschnitt

3
19

SATZUNG

des

SCHACHCLUB TETTANG e.V.

- § 1 Der Schachclub Tettang wurde am 28. September 1973 in Tettang, im Cafe Angelika, gegründet.
- Der Verein führt den Namen "Schachclub Tettang e.V." und hat seinen Sitz in Tettang. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tettang einzutragen.
- § 2 Der Verein verfolgt die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Ziele, seinen Mitgliedern das Schachspiel als Geistesport zu lehren, neue Freunde hierfür zu gewinnen und in seinen gegebenen Möglichkeiten Sport und Spieler zu fördern.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Austritt kann frühestens zum Ende des laufenden Monats erfolgen und schließt die Beitragszahlung für den lfd. Monat mit ein. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

- § 7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, werden die erworbenen Vermögenswerte des Vereins liquidiert und unter Aufsicht des Vorstandes (falls dies nicht möglich: unter Aufsicht des Vorsitzenden), dem "Deutschen Roten Kreuz" als Geldspende zugeführt, nachdem alle Vereinsverbindlichkeiten eingelöst wurden.
- § 8 Jugendliche sind gehalten, gegen 22.00 h den Heimweg anzutreten. Die älteren Mitglieder sind gebeten, die Jugendlichen auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- § 9 Schüler und Jugendliche (unter 18 Jahren) bedürfen zur Aufnahme in den Verein und zur Teilnahme an einer Schachveranstaltung der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Bei Kenntnis der Sachlage gilt ihr Schweigen als Zustimmung.
- § 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die vom Spielleiter aufgestellten Turnier- und Wettkampfbedingungen nebst Spielregeln und rechtmäßige Vorstandsbeschlüsse einzuhalten und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich im voraus zum 1.1. bzw. 1.7. d.J. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- § 11 Die Vereinseinnahmen dürfen nur für die dem Schachclub entstehenden Unkosten verwendet werden. (Unkosten können auch Repräsentationskosten sein). Die Ausgaben sind nachzuweisen.
- § 12 Für Schäden, die durch Mitglieder an fremdem Eigentum verschuldet werden, trägt der Verein keine Haftung. Wer dem Verein Schaden zufügt haftet für diesen persönlich. Ansonsten ist die Haftung jedes Mitglieds nur auf das Vereinsvermögen beschränkt.

- § 13 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wobei die für den Verein dringenden Probleme und Informationen vorgetragen werden.
- § 14 Mögliche Formen der Bekanntgabe einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung:
- a) in einer lokalen Zeitung (Schwäb. Zeitung)
 - b) schriftlich oder mündlich jedem Mitglied durch ein Vorstandsmitglied,
 - c) allgemeine Bekanntgabe an zwei vorausgehenden Spielabenden.
- Eine dieser Alternativen ist einzuhalten.
- § 15 Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder über 18 Jahre anwesend sind. Auch Mitglieder unter 18 Jahren sind teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse sind gefaßt, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür entschieden haben. Besteht Beschlunfähigkeit, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- § 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt nachfolgende Punkte:
- 1.) Veröffentlichung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder.
 - 2.) Neuwahl der Vorstandsmitglieder und Kassenrevisoren.
 - 3.) Festsetzung der Gebührenordnung
 - 4.) Ehrung von Mitgliedern.
- Im Bedarfsfalle sind auch Satzungsänderungen, Widersprüche gegen einen Ausschließungsbeschluß und Auflösung des Vereins von der Versammlung zu beschließen.
- § 17 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder

über 18 Jahren unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Sie muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

§ 18 Über Mißtrauensanträge und Anfechtung von Beschlüssen entscheidet allein eine Mitgliederversammlung.

§ 19 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 20 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
Die Abstimmungsart wird vom Versammlungsleiter festgesetzt.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 21 Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich festzuhalten. (Protokoll)

Das Protokoll ist wenigstens 4 Wochen am "Schwarzen Brett " im Vereinslokal auszuhängen.

Ansonsten hat jedes Mitglied das Recht, Einblick in das Protokollbuch zu nehmen.

§ 22 Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden; seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, und dem Jugendvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, entlastet und bestätigt.

- § 23 Jedes Mitglied hat das Recht, sich um ein Amt zu bewerben.
- § 24 Bewerben sich bei einer Wahl mehr als ein Kandidat um ein Amt, so muß diese Wahl schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- § 25 Die Annahme eines Mandats geschieht freiwillig und ehrenamtlich.
- § 26 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird ein neuer Wahlgang durchgeführt, bei dem nur jene 2 Kandidaten aufgestellt werden, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- § 27 Der Vorstand vertritt - unter Berücksichtigung der Satzung - ~~den~~ den Verein nach außen. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Seine Beschlüsse sind bindend. Der Vorstand und weitere Ehrenämter werden auf je 2 Jahre gewählt.
Nur der Vorstand hat - wie die Mitgliederversammlung - das Recht, über das Vereinsguthaben zu verfügen. Der Vorstand muß über Ausgaben beraten und abstimmen. Ausgaben über 100.- DM erfordern einen einstimmigen Vorstandsbeschuß und müssen beim Kassierer abgezeichnet werden.
Beschließt der Vorstand über Rechtsgeschäfte, welche über das Vereinsvermögen hinaus gehen, so haften die Vorstandsmitglieder persönlich.
- § 28 Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Schachclub und leitet den Verein. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- § 29 Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Amt. Er vertritt ihn bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle.
- § 30 Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins übersichtlich aufzuzeichnen und zu prüfen. Die Kasse muß jedes Jahr durch zwei Vereinsmitglieder geprüft werden.

- § 31 Der Schriftführer führt das Protokoll.
- § 32 Der Jugendleiter organisiert und regelt den Spielbetrieb der Jugendabteilung und kann auch deren Schriftbedarf führen.
- § 32 Weitere Ehrenämter (Pressewart, Zeugwart, Turnierleiter, Mannschaftsführer etc.) werden vom Vorstand bestellt. Sie sind dem Vorstand verantwortlich. Jedes Mitglied kann mehrere Vereinsämter auf sich vereinigen. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht zugleich auch sein Stellvertreter sein.
- § 33 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- § 34 Schiedsgericht. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins drei Personen (bei Nichtwahl ist Nominierung durch den Vorstand möglich), welche ein Schiedsgericht bilden. Das Schiedsgericht schlichtet nur Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben (z.Bb Regelverstöße). Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist anzuerkennen und bindend.
- § 35 Diese Satzung ist nach Annahme durch die Mitgliederversammlung gültig.

Tettnang, den 11. Dezember 1981

1. Vorsitzender	stellv. Vorsitz.	Kassierer
Dr. Aich	F. Breins	A. Rosenbaum.

9
Aufschrift von 7 Mitgliedern.

J. Mevrit	Schreit
Schrit	Schreiber
M. K. K.	Winteroll
E.	Lang
Schneid	Schneides
F. G.	Junge
Brunnenhuber	Brunnenhuber



~~Ausgestellt~~ - Beglaubigt

Tettwang, den 14. Februar 1942

Wandbehalter
der Gemeinde in den Amtsgerechten

J. Mevrit, D.H.